

RS Vwgh 1982/3/23 81/14/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1982

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs4

BAO §257

BAO §276 Abs1

BAO §78 Abs1

EStG 1972 §82 Abs1

Rechtssatz

Ist ein Arbeitnehmer der Berufung des Arbeitgebers gegen einen an diesen ergangenen Haftungsbescheid und Zahlungsbescheid (§ 82 Abs 1 EStG 1972) gemäß § 257 BAO beigetreten (über die Zulässigkeit des Beitrittes siehe E 23.1.1961, 235/58, VwSlg 2371 F/1961), und ergeht in der Sache eine Berufungsvorentscheidung, so hat der beigetretene Arbeitnehmer auch dann Anspruch auf Erlassung einer gegen ihn wirksamen Berufungsentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz, wenn er selbst zwar keinen Antrag auf Berufungsvorlage eingebracht hat, aber der Berufungswerber oder andere der Berufung beigetretene Parteien dies getan haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981140085.X03

Im RIS seit

23.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at